

## B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 16 a - H - 1. Änderung der Gemeinde Scharbeutz

für das Gebiet Haffkrug, Strandallee - Kurzentrum - vom Waldweg bis einschl. Flurstück Nr. 13 (Erholungsheim Produktion) und Bahnhofstraße

## Verhältnisse der Gemeinde

Die Gemeinde Scharbeutz mit rd. 10.800 Einwohnern ist mit ihrer fast ununterbrochenen Bebauung entlang des Strandes ein Glied der Kette der Ostseebäder im westlichen Teil der Lübecker Bucht. Mit mehr als 100 Übernachtungen je Einwohner und Jahr kann die Fremdenverkehrsfunktion als Hauptfunktion der Gemeinde festgelegt werden. Mehr als die Hälfte der Erwerbspersonen sind im Dienstleistungsgewerbe tätig, d.h., der überwiegende Teil der Bevölkerung lebt direkt oder indirekt vom Fremdenverkehr. Die Fremdenverkehrswirtschaft ist also das vorherrschende Element. Aus diesem Grunde wird die weitere Entwicklung der Gemeinde im wesentlichen in dem Ausbau und der Stärkung der Funktion des Fremdenverkehrsortes gesehen.

Erschlossen wird die Gemeinde von

- Süden über die B 76
- Westen über die B 432 und von
- Norden über die B 76.

Außerdem liegt die Gemeinde mit den Bahnhöfen Scharbeutz und Haffkrug an dem Streckenzug Lübeck-Neustadt-Puttgarden, der zur modernen Schnellstrecke der Vogel-Fluglinie ausgebaut wird.

## 1. Erfordernis der Planänderung

Im Laufe der Zeit hat sich herausgestellt, daß eine Anpassung des Bebauungsplanes Nr. 16 a - H - an geänderte Gegebenheiten erforderlich ist.

Deswegen wird die vorliegende 1. Änderung mit dem nachfolgenden Inhalt aufgestellt.

Die im Ursprungsplan getroffenen Festsetzungen bzgl. des SO-Gebietes zwischen Bahnhofstraße und Wiesenweg werden mit geringfügigen Änderungen bzgl. Art und Maß der baulichen Nutzung übernommen.

Die Änderungen beziehen sich auf

- die Umwandlung des MI-Gebietes in ein SO-Gebiet auf dem Flurstück 199/3 (s. 6. Flächennutzungsplanänderung)
- die Anhebung der GRZ von 0,35 auf 0,4 auf dem Flurstück 18
- die Anpassung der überbaubaren Flächen an die örtlichen Gegebenheiten
- redaktionelle Änderungen im Text entsprechend der neuen BauNVO (vom Sept. 1977).

Das bisherige MI-Gebiet zwischen Wiesenweg und Waldweg wird als solches belassen, lediglich wird eine Neufestsetzung der Ausnutzung unter Berücksichtigung der Grundstücksgrößen vorgenommen, um auf der einen Seite für die jetzigen Grundeigentümer eine Wirtschaftlichkeit des Grundstückes zu garantieren, andernfalls aber auszuschließen, daß auf diesen Grundstücken durch überhöhte Ausnutzungen zusätzliche Zweitwohnungen entstehen können.

Für das Grundstück der "Produktion" (Stiftung Henry-Everling-Heim) wurde eine spezielle Nutzung als Erholungsheim mit einer reduzierten Ausnutzung, bezogen auf die anrechenbare Grundstücksfläche (nach Abzug der Grünfläche) festgesetzt. Eine Reduzierung der Ausnutzung ist rechtlich dadurch abgesichert, daß es sich um eine Stiftung mit einem bestimmten Stiftungszweck, der den Interessen der Gemeinde nicht zuwiderläuft, handelt.

Weiterhin ist geplant, zwischen Bahnhofstraße und Wiesenweg eine verkehrsfreie Zone anzulegen, verbunden mit einer Anbindung des Wiesenweges.

Wegen der fehlenden rückwärtigen Erschließung ist der Ausbau einer "echten verkehrsfreien Zone" wegen des Anliegerverkehrs nicht möglich. Dieses Problem soll straßenverkehrsrechtlich geregelt werden.

Auswirkung auf die verkehrsberuhigte Strandallee hat auch die Verkehrsplanung hinsichtlich der K 45 mit den Verkehrsabsichten der Nachbargemeinde Sierksdorf. Für den Bereich des Sierksdorfer Weges ist planerisch eine Küstenschutzmaßnahme bis zur Gasreglerstation vorgesehen.

## 2. Entwicklung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 a - H -

Die Gemeinde Scharbeutz ist lt. Regionalplan II des Landes Schleswig-Holstein dem Fremdenverkehrsordnungsraum an der Lübecker Bucht zugeordnet.

Hier sollen vornehmlich die vorhandenen kommunalen Fremdenverkehrseinrichtungen und gewerblichen Frem-

denverkehrsbetriebe modernisiert und ggf. ausgebaut werden. In diesem Raum sind durch Fremdenverkehr und Naherholung zeitweise vor allem die Fremdenverkehrsinfrastruktur, das Straßennetz und die Landschaft besonders stark belastet; deswegen haben hier Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und zur Saisonverlängerung den Vorrang vor einer Ausweitung der Bettenkapazität.

Im Bereich des Verkehrs gehört die Ortsumgehung (Neubau der K 45) von Sierksdorf, Haffkrug und Scharbeutz zu den dringlichsten ordnenden Maßnahmen.

Haffkrug, als anerkanntes Seeheilbad, ist vornehmlich auf die Familienerholung ausgerichtet.

Der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes liegt der durch Erlaß des Innenministers vom 12.12.1972, Az.: IV 81 e - 813/04 - 55.19 (16 a) genehmigte Bebauungsplan Nr. 16 a zugrunde. Eine weitere Grundlage bildet der Flächennutzungsplan, der am 18.3.1976, Az.: IV 810 b - 812/2 - 55.44, genehmigt wurde.

Aufgrund dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 a - H - ist die Aufstellung der 6. Flächennutzungsplanänderung erforderlich, die parallel zu diesem Verfahren läuft.

### 3. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 13,3 ha liegt im Ortsteil

Haffkrug, Gemarkung Haffkrug, Flur 2. Er umfaßt im wesentlichen die Bebauung entlang der Strandchaussee vom Waldweg bis einschl. dem Grundstück des Erholungsheimes "Produktion".

#### 4. Sinne und Zweck der Planung

##### 4.1 Allgemeine Planungsziele

Die große Längenerstreckung des Badestrandes birgt die Gefahr zu großer Einförmigkeit in sich. Aus diesem Grunde wurden schon im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 16 a betonte Schwerpunkte gebildet, welche die lange Uferstraße in zwei Zonen unterteilt. Es ergeben sich dadurch charakteristische Merkmale des Ortsbildes, die sich aus der Gleichmäßigkeit der langen Uferstraße hervorheben und dem Besucher eine Orientierung erleichtern.

##### 4.2 Verkehr

Die Bildung einer verkehrsberuhigten Seepromenade bleibt weiterhin Bestandteil des Bebauungsplanes. In Anlehnung an die geplante K 45 im Bereich der Pönitzer Chaussee mit Anbindung an die B 76 und den Ausbau des Wiesenweges soll diese Zone dazu beitragen, den Bereich des SO-Gebietes zwischen Bahnhofstraße und Wiesenweg attraktiver zu gestalten und den Charakter als Kurgebiet zu stärken. Eine reine Fußgängerzone ist durch die fehlende rückwärtige Anbindung der Grundstücke nicht möglich. Die verkehrsberuhigenden Maßnahmen sehen jedoch vor, nur die

Anlieger und Zulieferer in diesem Bereich einfahren zu lassen. Für den Abschnitt zwischen Wiesenweg und Waldweg ist ebenfalls durch verkehrslenkende Maßnahmen vorgesehen, den Verkehr nur in südlicher Richtung fließen zu lassen, was dann auch hier wesentlich zur Beruhigung des Strandbereiches beiträgt.

Da für den öffentlichen Nahverkehr die Weiterfahrt in Richtung Norden entfällt, müssen Flächen für einen Buswendehammer geschaffen werden. Genügend Raum ist hierfür im öffentlichen Straßenraum vorhanden. Der öffentliche Personennahverkehr läuft dann über die K 45 weiter.

Diesbezügliche Maßnahmen hängen mit dem Ausbau der verkehrsberuhigten Zone zusammen und können auch erst gleichzeitig mit ihr realisiert werden.

Auf eine Festsetzung kann verzichtet werden, da sich alles im öffentlichen Bereich abspielt.

Denkbar ist auch eine andere Lösung, die darauf abzielt, daß der öffentliche Nahverkehr weiterhin durch die verkehrsberuhigte Zone fließt.

Die notwendigen Flächen für Stellplätze und Garagen werden auf den SO-Grundstücken im rückwärtigen Bereich abgedeckt. Die Anbindung erfolgt vom verkehrsberuhigten Bereich aus. Die relativ hohe Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und die damit verbundene Stellplatzpflicht in diesem Bereich läßt sich nur

durch Zusammenlegung bzw. durch bodenordnerische Maßnahmen erreichen; ansonsten bleibt es bei den bisherigen Ausweisungen.

Innerhalb des Geltungsbereiches werden rund 1/3 des erforderlichen Parkplatzbedarfes gedeckt. Der fehlende Bedarf wird auf dem Großparkplatz am Waldweg sowie im Bereich des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 10 am Wiesenweg und der Dorfstraße abgelöst.

#### 4.3 Nutzung

Das B-Plangebiet gliedert sich in 3 unterschiedliche Nutzungsbereiche. Das Sondergebiet - Kurgebiet - zwischen Bahnhofstraße und Wiesenweg ist, bedingt durch seine günstige Lage zwischen Kurpark und Strand, besonders gut für Kur- und Erholungszwecke geeignet. Hinzukommt die bereits dargelegte Beruhigung der Strandchaussee, so daß hier ein in sich geschlossenes und trotzdem und aus allen Richtungen zugängliches und abwechslungsreiches Erholungszentrum entsteht. Die Ausweisung als Kurgebiet bringt eine relativ hohe Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung mit sich. Eine fremdenverkehrsgerechte Funktionsbauweise wird sich allerdings nur durch die Zusammenlegung mehrerer Grundstücke erreichen lassen. Die festgesetzte Geschoßflächenzahl von 1,0 wird nur in einem Fall auf 1,1 erhöht. Hier soll auch durch die Festsetzung von 4 statt 3 Geschossen ein Schwerpunkt innerhalb des Kurzentrums gesetzt werden. Eine weitere Ausnahme bildet das Grund-

stück der alten Fischerkate. Hier wurde bewußt eine niedrigere Ausnutzung gewählt, um die charakteristischen Überlieferungen des alten Fischerdorfes zu erhalten. Um die Geschlossenheit des Gebietes zu stärken, ist hier in Anlehnung an die vorherrschende Firstrichtung eine Giebelständigkeit festgesetzt.

Nördlich der Bahnhofstraße setzt sich das Kurgebiet auf dem Grundstück des Erholungsheimes "Produktion" fort. Hier wird nicht zuletzt durch den hohen Baumbestand des Grundstückes ein besonders markanter Abschluß des Kurgebietes gefunden.

Im südlichen Teil des Geltungsbereiches schließt sich ein Mischgebiet an. Hier ist vorwiegend eine Wohnnutzung vorgesehen. Um einen gestalterischen Übergang von der relativ hohen Ausnutzung des SO-Gebietes zu schaffen, erhalten die Grundstücke an der Ecke Wiesenweg/Strandallee noch eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,85. Die restlichen Grundstücke erhalten niedrigere Nutzungsziffern (0,3/0,7). Um die Straßenführung in der Gebäudefront fortzusetzen, wird eine Baulinie festgesetzt. Die Grundstücke im westlichen Bereich des MI-Gebietes sollen mit ihrer Eingeschossigkeit und der geringen Ausnutzung von 0,25/0,3 den Übergang zur Bebauung des Bebauungsplanes Nr. 12 schaffen, von wo auch die Erschließung dieser Grundstücke erfolgt.

Das Gebiet nördlich der Bahnhofstraße wird als



Allgemeines Wohngebiet mit höchstens zweigeschossiger Bebauung ausgewiesen. Auch hier soll der Übergang an die Wohngebiete an der Bahnhofstraße durch Nutzung und Gestaltung gewährleistet sein.

#### 5. Grünflächen

Neben der Fläche des Strandes, die den Hauptteil der im Geltungsbereich vorhandenen Grünflächen darstellt, tragen der Kurpark und der Park des Erholungsheimes "Produktion" zur guten Durchgrünung des Bebauungsplangebietes bei. Innerhalb der Grünflächen sind zweckgebundene bauliche Anlagen wie z.B. das Haus des Kurgastes im Kurpark und die Liegehalle des Erholungsheimes zugelassen.

Der Baumbestand besonders auf dem Grundstück des Erholungsheimes "Produktion" prägt das Bild des Geltungsbereiches und setzt optische Schwerpunkte. Der Bestand wird durch die festgesetzten Erhaltungsgebote geschützt.

#### 6. Überschwemmungsgebiet

Der Küstenschutz ist nicht ausreichend, um Baumaßnahmen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes auflagenfrei durchführen zu können. Bei Erteilung einer Baugenehmigung wird durch Auflagen sichergestellt, daß Gefahren für die Nutzung des einzelnen Grundstückes nicht entstehen können.

- Die Fundamente sind so tief zu gründen, daß eine Unterspülung unmöglich ist.
- Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen sollen mit der Oberkante ihres Fußbodens 3,50 m über NN liegen.
- In Höhe der Kellerdecke ist ein Ringbalken vorzusehen.

## 7. Hochwasserschutzanlage

Im Jahre 1963 wurde der bisherige Teil der Hochwasserschutzanlage vor Sierksdorf mit einer Kronenhöhe von NN + 4,00 m fertiggestellt. Dieser Bauabschnitt reicht zur Zeit bis zur Gemeindegrenze Sierksdorf - Haffkrug bei km 10 + 980.

Das Deckwerk mit seinem Betonabschlußbauwerk erfüllt in seinem bisherigen Ausbauzustand nicht den von ihm geforderten Hochwasserschutz, da schon Wasserstände von ca. NN + 2,60 m einschließlich eines Wellenauflaufes, bedingt durch die Lage des jetzigen Ausbauendes (Vorstrandgelände) im Zusammenhang mit dem an dieser Stelle herrschenden Straßenniveau, zu Überflutungen führen würden.

Die Planung hält daher eine Verlängerung der Anlage um 270,00 m bis zu km 10 + 710 für erforderlich.

In dieser Station erreicht die im Vorentwurf dargestellte Hochwasserschutzanlage voll den Punkt der an sie gestellten Forderungen.

Die am Ausbauende der Hochwasserschutzanlage gelegene vorhandene Straßeneinmündung ist im Zuge der Ausbaumaßnahme aus Gründen der Umläufigkeitssicherung niveaumäßig anzuheben.

Da eine geringe Längsneigung im Straßenverlauf der beiden aufeinandertreffenden Straßen zu verzeichnen ist, kann eine notwendig werdende Anhebung bzw. Anrampung auf kurzer Distanz erfolgen.

Eine Anrampung im Verlauf Sierksdorfer Weg - Bahnhofstraße erfolgt auf einer Länge von rd. 55,00 m, wobei im direkten Einmündungsbereich die Höhenlage von NN + 3,10 m erreicht wird.

Die zwangsläufig erforderliche Anpassung des Sierksdorfer Weges in Richtung Sierksdorf ist auf einer Länge von 40,00 m durchzuführen.

Angrenzende Gehwege sind höhenmäßig anzugleichen.

Es ist darauf zu achten, daß für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art (wie z.B. Brücken, Stege u.ä.), die sich über die Mittelwasserlinie hin in den Bereich der Bundeswasserstraßen erstrecken, eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 des Bundeswasserstraßengesetzes erforderlich ist.

Gemäß § 34 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 ist darauf zu achten, daß Blendgefahr für die Schifffahrt ausgeschlossen wird. Weder von Gebäuden noch von der Straßenbeleuchtung darf Licht hoher Intensität zur See hin ausgestrahlt werden.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, grüne oder blaue Lichter noch mit monochromatisch-gelben Natriumdampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck von der örtlichen Genehmigungsbehörde zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen (Bekanntmachung des Innenministers

vom 21. Juli 1969 - Amtsblatt Schleswig-Holstein 1969, Seite 471).

#### 8. Immissionsschutz

(gem. Vornorm DIN 18005)

Nach Bildung einer verkehrsberuhigten Seepromenade fließt der Verkehr über die Bahnhofstraße in Richtung Dorfstraße, Wiesenweg und mündet hier wieder in die Strandallee ein.

Bei dem Nachweis der Schallimmissionen von der B 76 auf das Baugebiet ist davon auszugehen, daß sich der Kfz-Anteil nach Fertigstellung der K 45 in Richtung Scharbeutz verringern wird.

In der Übergangszeit ist von folgenden Werten auszugehen:

Verkehrsmenge auf der B 76 ca. 9.000 Kfz/24 h  
././ Verkehrsmenge auf der L 432 ca. 5.000 Kfz/24 h

---

im Geltungsbereich verbleibende Verkehrsmenge ca. 4.000 Kfz/24 h

Dies ist ein Spitzenwert, der nur während der Sommermonate auftritt.

Hieraus ergibt sich folgender äquivalenter Dauerschallpegel

tagsüber  $4.000:17,6 = 227 \text{ Kfz/h} = 55,- \text{ dB(A)}$   
nachts  $4.000 \times 0,0114 = 46 \text{ Kfz/h} = 48,- \text{ dB(A)}$

Der Planungsrichtpegel für das S0 (Kurgebiet) ist gleich den angrenzenden WA-Gebieten.

Dieser beträgt:

tagsüber= 55,- dB(A) = Überschreitung = + 0,0 dB(A)

nachts = 40,0 dB(A) = Überschreitung = + 8,0 dB(A)

Der Planungsrichtpegel für das MI-Gebiet beträgt

tagsüber= 60,- dB(A) = 55,- dB(A)

nachts = 45,- dB(A) = Überschreitung = + 3,- dB(A)

Im vorliegenden Bebauungsplangebiet lassen sich diese Werte nur durch passiven Schallschutz einhalten.

Die Maßnahmen sind an den Umfassungsbauteilen der Räume vorzusehen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Durch die Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenwandbauteilen der DIN 4109 im Hochbau werden diese Werte schon in der untersten Kategorie eingehalten, so daß keine weiteren Schallschutzmaßnahmen im Städtebau mehr erforderlich sind.

## 9. Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung erfolgt aus dem vorhandenen Versorgungsnetz des Zweckverbandes Ostholstein. Im Wiesenweg wird die Wasserleitung innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen liegen. Eine zentrale Abwasserbeseitigung ist vorhanden. Das Schmutzwasser wird der erweiterten Kläranlage in Timmendorfer Strand zugeführt.

Der Schmutzwasserkanal liegt im wesentlichen außer-

halb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Schmutzwasserleitungen innerhalb des Geltungsbereiches wurden durch ein Leitungsrecht zu Gunsten des Zweckverbandes Ostholstein festgesetzt. Damit soll die Zugänglichkeit und Wartung sichergestellt werden. Änderungen an den Schmutzwasserleitungen gehen zu Lasten des Veranlassers.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über die Vorfluter und ein Schöpfwerk in die Ostsee. Die Entwässerungsgräben liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Im angrenzenden B-Plan Nr. 10 wird durch Festsetzungen gewährleistet, daß der Wasser- und Bodenverband seiner Unterhaltspflicht nachkommen kann.

Auf die vorhandenen Versorgungsanlagen der Schleswig AG ist Rücksicht zu nehmen. Arbeiten im Bereich derselben sind nur in Abstimmung mit der Betriebsstelle Pönitz (Tel.-Nr. 04524/8901 - 4) durchzuführen.

Es sind der Schleswig AG bei Bedarf weitere geeignete Stationsplätze für die Aufstellung von Transformatorstationen zur Verfügung zu stellen. Über die Standorte der Stationen ist frühzeitig eine Abstimmung mit der Schleswig AG herbeizuführen.

Die Stationsplätze sind durch die grundbuchamtliche Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Schleswig AG zu sichern.

Für die Verlegung der Erdkabelleitungen sind der Schleswig AG die Versorgungsflächen - vorwiegend Gehsteige - kostenlos, rechtzeitig und mit dem fertigen Planum zur Verfügung zu stellen. Die Versorgungsflächen sind von Anpflanzungen freizuhalten.

Die Gemeinde Scharbeutz ist an die zentrale Müllabfuhr des Zweckverbandes Ostholstein angeschlossen. Die Versorgung mit Gas wird von dem gleichen Verband wahrgenommen.

10. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet.

10.1 Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechtes für Grundstücke, die als Verkehrs- oder Grünflächen festgesetzt sind (§ 24 BBauG).

Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechtes bezieht sich auf Grundstücksteile der Flurstücke 13, 32, 38/37, 41/2 41/3, die der Bebauungsplan als Grünfläche und als öffentliche Verkehrsfläche ausweist.

10.2 Umlegung - Grenzregelung - Enteignung

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die vorhandenen Grenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht zulassen, wird eine Umlegung der Grundstücke gem. § 45 ff des BBauG vorgesehen. Wird eine Grenzregelung erforderlich, so findet das Verfahren nach § 80 ff des BBauG Anwendung. Bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke findet das Enteignungsverfahren nach § 85 ff des BBauG statt.

Die genannten Verfahren werden jedoch nur dann durchgeführt, wenn die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht zu

tragbaren Bedingungen im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

## 11. Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten

Der Ausbau des verkehrsberuhigten Bereiches, des Wiesenweges und der Parkplätze in der Bahnhofstraße ist die wesentlichste kostenverursachende Maßnahme.

### 11.1 Umfang des Erschließungsaufwandes (§ 128 i.V. mit § 40 BBauG) für:

11.1.1 die erstmalige Herstellung  
des verkehrsberuhigten Be-  
reiches einschl. Einrich-  
tungen für ihre Bewässerung  
und Beleuchtung DM 556.500,--

für den Ausbau des Wiesen-  
weges und der Parkplätze  
in der Bahnhofstraße DM 112.500,--

### 11.1.2 Kostenverteilung aufgrund der Satzung über Erschlie- bungskosten

Gesamtkosten	DM 669.000,--
Erschließungsbeiträge	DM 602.100,--
von der Gemeinde zu tra- gende Kosten =	
10% der Gesamtkosten	DM 66.900,--



11.2 Kosten, die nicht zum Erschließungsaufwand gehören (§ 128 Abs. 3 BBauG)

11.2.1 Kanalkosten werden vom Zweckverband Ostholstein umgelegt.

11.2.2 Kosten der Wasserversorgungsanlagen werden vom Zweckverband Ostholstein umgelegt.

Scharbeutz, den 10. NOV 1987

Gemeinde Scharbeutz  
- Der Bürgermeister -



*Solles*